

11|17

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2016 - Fristende !!!	2
Wichtiges zur Kassen-Nachschau und zur Verfahrensdokumentation	3
Vorsteuerabzug / Rechnungsberichtigung.....	4
Außergewöhnliche Belastungen und zumutbare Belastung: Bundesfinanzhof ändert die Berechnung zugunsten der Steuerpflichtigen.....	5
Verlustbescheinigung rechtzeitig beantragen!.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE NOVEMBER 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2017	13.11.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.2017	13.11.2017	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2017	20.11.2017	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2017	20.11.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.11.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE DEZEMBER 2017			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.12.2017	14.12.2017	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2017	14.12.2017	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.12.2017	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2016 - Fristende !!!

Soweit nicht durch das Finanzamt vorzeitig angefordert, müssen die Steuererklärungen 2016 spätestens zum 31.12.2017 beim Finanzamt vorliegen, wenn sie durch Steuerberater erstellt werden.

Allgemeinen Fristverlängerungsanträgen wird seitens des Finanzamtes regelmäßig nicht mehr stattgegeben. Es müssen schon „schwerwiegende“ Gründe angeführt werden, wenn Verlängerung der Abgabefrist erreicht werden soll. Bei verspäteter Abgabe verhängt das Finanzamt Verspätungszuschläge. Dies war auch in der Vergangenheit bereits gängige Praxis.

Für die Erstellung von Jahresabschlüssen bestehen je nach Gesellschaftsrechtsform und Zweck ggf. kürzere Fristen, z.B. nach GmbH-Recht, bei Offenlegung, bei Anforderung durch Banken etc.

Bei GmbHs und GmbH&CoKGs besteht die Notwendigkeit der fristgerechten Fertigstellung auch, weil der Jahresabschluss bis zum 31.12. des Folgejahres im Unternehmensregister offengelegt werden muss, sonst läuft automatisch das Ordnungswidrigkeitsverfahren an.

Da die Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen Zeit erfordert, weil regelmäßig Fragen zu klären sind, Unterlagen angefordert und gewechselt werden müssen, die Jahresabschlüsse besprochen werden müssen etc., bitten wir Sie, die für die Bearbeitung bzw. Fertigstellung notwendigen Unterlagen möglichst bald einzureichen.

Nur dann ist eine fristgerechte Fertigstellung möglich. Danke für Ihr Verständnis !

Wichtiges zur Kassen-Nachschaue und zur Verfahrensdokumentation

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBl I 16, 3152) erhält die Finanzverwaltung ab dem 1.1.18 die Möglichkeit einer sogenannten Kassen-Nachschaue.

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können Finanzbeamte

- ohne vorherige Ankündigung,
- außerhalb einer Betriebsprüfung und
- während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten,

um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die von der Kassen-Nachschaue betroffenen Steuerpflichtigen haben dem Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die sog. Verfahrensdokumentation hin.

Diese besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwender-, einer technischen System- und einer Betriebsdokumentation.

Das Erfordernis einer Verfahrensdokumentation ergibt sich bereits aus den GoBD (s. BMF 14.11.14, BStBl I 14, 1450). Danach muss für jedes Datenverarbeitungssystem eine übersichtlich

gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann. Dennoch ist dringend anzuraten, eine Verfahrensdokumentation zu verfassen. Denn kommt es neben formellen auch zu materiellen Beanstandungen bei einer Betriebsprüfung, kann der Umstand der fehlenden Verfahrensdokumentation „schätzungserhöhend“ wirken.

Vorsteuerabzug / Rechnungsberichtigung

Der Vorsteuerabzug (die Erstattung bezahlter Umsatzsteuer) setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs eine ordnungsgemäße Rechnung i.S.d. §§ 14, 14a UStG vorliegt.

In § 14 UStG sind die notwendigen Inhalte einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung geregelt (z.B. Rechnungsnummer, Steuernummer, Liefer- und Leistungsdatum, etc.). Fehlte auch nur einer der Bestandteile, kann der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht werden bzw. wurde im Rahmen von Betriebsprüfungen durch das Finanzamt zurückgefordert zuzüglich 6% Zinsen pro Jahr.

Rechnungen konnten zwar berichtigt werden, jedoch war der Vorsteuerabzug dann erst in dem Zeitpunkt möglich, in dem die berichtigte Rechnung vorlag.

Inzwischen hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Rechnungen auch mit Rückwirkung berichtigt werden können.

Hierzu ist jedoch notwendig, dass die ursprüngliche Rechnung überhaupt berichtigungsfähig ist.

Hierzu mußte sie wenigstens die Mindestangaben enthalten, nämlich

- Rechnungsaussteller
- Leistungsempfänger
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- Gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Eine gewisse Bestimmtheit der Angaben muss also in der ursprünglichen Rechnung vorhanden sein, damit sie überhaupt erst berichtigungsfähig ist.

Besser ist, die Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigen soll, ist von vornherein vollständig und richtig. Dies spart viel Arbeit.

Außergewöhnliche Belastungen und zumutbare Belastung: Bundesfinanzhof ändert die Berechnung zugunsten der Steuerpflichtigen

Wer in seiner Steuererklärung Krankheitskosten oder andere außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend macht, bekommt auch weiterhin die zumutbare Belastung als Eigenanteil abgezogen. Allerdings wird diese jetzt anders berechnet, sodass mehr Kosten steuermindernd berücksichtigt werden.

Hintergrund

Die verheirateten Kläger erklärten im Jahr 2006 Krankheitskosten von 4.148 EUR als außergewöhnliche Belastungen. Diese berücksichtigte das Finanzamt nach Abzug der zumutbaren Belastung von 2.073 EUR noch mit 2.069 EUR.

Zwangsläufig erwachsende Aufwendungen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie die zumutbare Belastung übersteigen. Die Prozentsätze – zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte - berücksichtigen, dass Steuerbürger mit einem höheren Gesamtbetrag der Einkünfte leistungsfähiger und damit entsprechend belastbarer sind.

Die Finanzverwaltung und auch die Rechtsprechung gingen bisher davon aus, dass sich die zumutbare Belastung insgesamt nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der im Gesetz genannten 3 Stufen überschreitet.

Dementsprechend wendete das Finanzamt die für die Kläger geltenden 4 % auf den gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte an. Das Finanzgericht folgte dieser Berechnung.

Entscheidung

Mit seinem Urteil hält der Bundesfinanzhof an dieser Berechnung jetzt aber nicht mehr fest.

Nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, wird mit dem höheren Prozentsatz belastet. Denn die gesetzliche Regelung stellt nicht auf den "gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte" ab, sondern nur auf den "Gesamtbetrag der Einkünfte". Der Gesetzeswortlaut bietet deshalb nach Ansicht der Richter keine Grundlage dafür, den höheren Prozentsatz auch auf den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte anzuwenden, der der niedrigeren Stufe angehört.

Die bisherige Auslegung führte dazu, dass bei nur geringfügiger Überschreitung der Grenzbeträge die zusätzlichen Beträge voll versteuert wurden und nach Steuern ein geringeres Einkommen als bei Einkünften knapp unterhalb des Grenzbetrags verblieb.

Im vorliegenden Fall überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (51.835 EUR) den Grenzbetrag der letzten Staffel bei 1 oder 2 Kindern (51.130 EUR). Dementsprechend beträgt die zumutbare

Belastung nach der bisherigen Auffassung 4 % von 51.835 = 2.073 EUR. Nach der neuen Methode ist wie folgt zu rechnen:

15.340 x 2 %	306,80 EUR
51.130 EUR ./ 15.340 EUR = 35.790 EUR x 3 %	1.073,70 EUR
51.835 EUR ./ 51.130 EUR = 705 EUR x 4 %	28,20 EUR

Das ergibt insgesamt eine zumutbare Belastung von rund 1.408 EUR. Somit waren bei Krankheitskosten von 4.148 EUR zusätzlich 664 EUR als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

Verlustbescheinigung rechtzeitig beantragen!

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich. In diesen Fällen gibt es folgende Option:

Stellt der Steuerpflichtige bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen Antrag auf Verlustbescheinigung, kann er bei der Veranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt 2018 wieder bei Null.

Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer- Nachschau im Kalenderjahr 2016

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2016 zu einem Mehrergebnis von 825 Mio. € geführt. Von den insgesamt 2.536.259 Arbeitgebern wurden 103.744 Arbeitgeber abschließend in 2016 geprüft. Es handelt sich hierbei sowohl um private Arbeitgeber als auch um öffentliche Verwaltungen und Betriebe. Im Kalenderjahr 2016 wurden durchschnittlich 2.033 Prüfer eingesetzt.

Darüber hinaus haben sich 23 Lohnsteuerprüfer des Bundeszentralamts für Steuern im Rahmen der Prüfungsmitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden beteiligt, von denen 90 im Jahr 2016 abgeschlossen wurden.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.